2. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27. März 2023 beschlossen:

Artikel 1
§ 13 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

(2) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.

(3) Sachkundige Bürger bzw. Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO NRW, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(5) Stellvertretende Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende -bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei

stellvertretende Vorsitzende- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

(6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

(7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der gültigen EntschVO.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.